



Wöchentlich erscheinende Kolumne zu aktuellen Rechtsfragen (100)

Die „gestörte“ Hauptverhandlung

Im Privatfernsehen zeichnen sich Gerichtsshows prinzipiell durch tumultartige Verhandlungsverläufe nebst überraschenden Wendungen aus. Durch diese übertriebene und spektakuläre Darstellung kann - bei dem einen oder anderen (leichtgläubigen) Zuschauer - sehr leicht der Eindruck entstehen, dass auch in der realen Welt in den hiesigen Gerichtssälen ständig Krawall und Pöbeleien auf der Tagesordnung stehen. Dem ist natürlich nicht so! Die „alltägliche Rechtsfindung“ findet in der Regel in geordneten und unspektakulären Bahnen statt. Doch ist es in der Vergangenheit - zugegebenermaßen - des Öfteren vorgekommen, dass sich Beteiligte vor dem Richterstuhl zu viel herausgenommen und sich wie „die Axt im Walde“ aufgeführt haben. Im Falle eines ungebührlichen Verhaltens hat das Gericht die Möglichkeit, gegen den Störer Ordnungsmittel festzusetzen. Die Jubiläumskolumne befasst sich daher mit den eindrucksvollsten „Aussetzern“ in deutschen Gerichtssälen.

Nach dem Gerichtsverfassungsgesetz kann das Gericht gegen Parteien, Beschuldigte, Zeugen, Sachverständige oder bei der Verhandlung nicht beteiligte Personen (Zuhörer), die sich in der Sitzung einer Ungebühr schuldig gemacht haben, ein Ordnungsgeld bis zu 1000 Euro oder Ordnungshaft bis zu einer Woche festsetzen und sofort vollstrecken. Ungebührliches Verhalten liegt bei einem erheblichen Angriff auf die Ordnung in der Sitzung, auf deren justizgemäßen Ablauf, auf den „Gerichtsfrieden“ und damit auf die Würde des Gerichts vor. Zu einem Ablauf der Sitzung gehört auch die Beachtung eines Mindestmaßes an äußeren Formen und eine von Emotionen möglichst freie Verhandlungsumgebung. Jedoch ist nicht jede Störung zugleich als erheblicher Angriff auf die Würde und das Ansehen des Gerichts zu werten. Insbesondere in der Hitze der Debatte können augenblickliche, aus einer gereizten Verhandlungssituation geborene Entgleisungen entstehen, die nicht unbedingt geahndet werden müssen. So soll nach Beschluss des Oberlandesgerichts (OLG) Hamm eine Ahndung entbehrlich sein, wenn eine Zeugin den Angeklagten in einer sehr emotional belastenden Situation als „Drecksau“ bezeichnet, sich aber sogleich beim Gericht dafür entschuldigt. Aus diesem Grund muss dem Betreffenden vor der Verhängung von Ordnungsmitteln rechtliches Gehör eingeräumt werden. Diesem soll gerade die Gelegenheit gegeben werden, sein Verhalten zu erläutern und sich gegebenenfalls zu entschuldigen. Nur in seltenen Ausnahmefällen kann das Gericht von der Gewährung rechtlichen Gehörs absehen. Beispielsweise, wenn sich der Betroffene einer Anhörung entzieht oder dem Gericht eine solche wegen der Art und der Intensität nicht zugemutet werden kann. Nach Auffassung des OLG Koblenz soll dies bei einem ausgestreckten Mittelfinger (gegenüber der Ehefrau im Rahmen eines Scheidungsprozesses) nicht der Fall sein. Trotz dieser nicht zu verharmlosenden Beleidigung hätte das zuständige Familiengericht den Ehemann vor der Festsetzung eines Ordnungsgeldes von 300 Euro anhören müssen. Glück für den be-

leidigenden Gatten, denn wegen seiner (zu Unrecht) unterlassenen Anhörung blieb die Ehrverletzung letzten Endes ungeahndet.

Auch kann das Erscheinen in unangemessener Kleidung einen Angriff auf das Ansehen des Gerichts als Institution der sozialen Gemeinschaft darstellen. Will der Betreffende durch sein Erscheinungsbild bewusst „aus dem Rahmen fallen“ oder provozieren, kann dies ebenfalls ein Ordnungsmittel nach sich ziehen. In der Rechtsprechung ist jedoch anerkannt, dass nach den heutigen, liberalen Maßstäben keine übersteigerten Anforderungen an die Kleidung der Prozessbeteiligten im Gerichtssaal zu stellen sind. Das Auftreten in salopper Freizeitkleidung, die sich in ordentlichem Zustand befindet, ist heutzutage nicht mehr zu beanstanden. Es gilt daher: Die Justiz darf sich den textilen Modeerscheinungen nicht verschließen! Doch alles muss sich das Gericht nicht gefallen lassen. Nach Beschluss des OLG Stuttgart aus dem Jahre 2007 soll die Weigerung eines Verfahrens-beteiligten, in der Verhandlung die Schildmütze abzunehmen, eine Ungebühr darstellen. Dies gilt, wenn der Betreffende die Kopfbedeckung weder aus gesundheitlichen, religiösen, kosmetischen oder sonstigen nachvollziehbaren Gründen trägt, sondern durch seine Weigerung bewusst provozieren will. Ob eine mehr oder minder verunglückte Frisur auch zu einem sonstigen nachvollziehbaren Grund gehört, haben die Richter leider offen gelassen. Auch kann nach Entscheidung des OLG Hamm das (wiedererholte) Erscheinen in der Hauptverhandlung in einem T-Shirt mit dem Aufdruck „Beamten-Tumm-Förderverein (BdF), Prozessbeobachter, Justiz-Opfer-Bürgerinitiative“ zur Festsetzung von Ordnungsmitteln führen. Nach Auffassung des Gerichts könne der Text auf dem Oberhemd nur dahingehend ausgelegt werden, dass Richter nach Ansicht des Betroffenen „dumm“ im Sinne von unwissend, einfältig, unverständlich und unvernünftig anzusehen seien. Von ihnen also ein willkürliches und nicht nachvollziehbares Verhalten zu erwarten sei, das einer Kontrolle durch einen Prozessbeobachter bedürfe. Der „Unruhstifter“ durfte daher eine Ordnungshaft von vier Tagen antreten. Um die Haft wäre der Betreffenden wohl auch nicht herumgekommen, wenn dieser in der Verhandlung spontan das besagte T-Shirt ausgezogen hätte. Denn ebenso stellt das Entblößen im Gerichtssaal nach einem älteren Beschluss des OLG Hamm ein ungebührliches Verhalten dar.

Ferner sollte man es tunlichst vermeiden, während der Verhandlung ein Telefongespräch zu führen, wie eine selbständige Maklerin, die vor dem Landgericht Hamburg als Zeugin vernommen wurde. Als während ihrer Vernehmung ihr Handy klingelte, wurde die Dame angewiesen, das Telefon auszuschalten. Diese nahm jedoch den Anruf an und verließ sodann entgegen weiterer Weisungen des Gerichts den Sitzungssaal, um das Telefonat zu führen. Dabei entfernte sich die (viel beschäftigte) Dame auf dem Gerichtsflur außer Sichtweite. Nach Beendigung des Geschäftsgesprächs kehrte diese zwar fünf Minuten später wieder zurück, so dass die Vernehmung

fortgesetzt werden konnte, doch wurde durch ihr eigenmächtiges Verlassen des Sitzungssaals ein Ordnungsgeld in Höhe von 150 Euro festgesetzt. Zu Recht, wie das OLG Hamburg befand, denn die Dame habe durch ihr Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Verhandlung und dadurch das Gericht bei der Wahrnehmung seiner Rechtspflegeaufgaben empfindlich gestört. Der Einwand der Dame, dass das Telefonat aufgrund ihrer geschäftlichen Aktivitäten geführt worden sei und diese zuvor längere Zeit auf ihre Vernehmung warten musste, ließ die Richter nicht erweichen. Auch sind nach Auffassung des OLG Hamm Tätlichkeiten gegenüber Verfahrens-beteiligten oder Zuhörern stets als ungebührliches Verhalten zu werten. Hierbei soll unbeachtlich sein, ob sich die Richter zum Tatzeitpunkt bereits im Sitzungssaal befinden. Zwar können Ordnungsmittel nur in der Sitzung festgesetzt werden, in der die Ungebühr begangen wurde. Bei einer Hauptverhandlung von mehrtätiger Dauer kann jedoch eine Ungebühr unter Umständen auch erst am folgenden Verhandlungstag geahndet werden. Demgegenüber müssen Prozessbevollmächtigte in der Regel keine Ordnungsmittel durch das Gericht befürchten. Dies gilt selbst, wenn der Anwalt die Verhandlung massiv stört, denn der Gesetzgeber hat die Festsetzung von Ordnungsgeld und -haft gegenüber dem (Winkel)Advokaten nicht vorgesehen. Dies hat einen Strafrichter aus Hagen jedoch nicht davon abgehalten, einen Verteidiger einen Tag in Ordnungshaft zu nehmen. Vorliegend hatte das Gericht den Angeklagten, den der betroffene Anwalt vertreten hatte, zu einer Freiheitsstrafe verurteilt. Nach der Urteilsbegründung erteilte der Vorsitzende dem Angeklagten die Rechtsmittelbelehrung. Während der Belehrung versuchte der Verteidiger noch einen Antrag zu stellen. Der Richter forderte den Anwalt auf, ihn nicht zu unterbrechen und zu schweigen. Da dieser der Aufforderung nicht nachkam (und lautstark und aggressiv weiterredete), wurde die Sitzung zunächst unterbrochen. Nachdem der Verteidiger nochmals erfolglos zum Schweigen sowie zum Verlassen des Saals aufgefordert worden war, wurde der „renitente“ Advokat durch die Wachtmeister hinausgeführt. Dem Angeklagten konnte sodann ohne weitere Zwischenfälle die Rechtsmittelbelehrung erteilt werden. Danach wurde der Verteidiger vorgeführt und gegen diesen eine Ordnungshaft von einem Tag verhängt, die umgehend vollstreckt wurde. Zu Unrecht wie das OLG Hamm nachträglich feststellte, da ein Ordnungsmittel gegen den Verteidiger als unabhängiges und neben dem Gericht und Staatsanwaltschaft gleichgeordnetes Organ der Rechtsprechung nicht möglich sei. Dennoch musste der Anwalt - wenn auch unschuldig - seine „Strafe“ absitzen.

Aufgrund des sehr energischen Auftretens des Rechtsanwalts kann man wohl auch hier im Falle des ungebührlichen Verhaltens festhalten: Die Unschuld ist meist ein Glück und keine Tugend!

Rechtsanwälte
Heberer & Coll.